Orientierungsabend für angehende Rekruten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938816

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ORIENTIERUNGSABEND FÜR ANGEHENDE REKRUTEN

Jedes Jahr wird den in Liechtenstein wohnhaften stellungspflichtigen Schweizerbürgern das Dienstbüchlein durch den Sektionschef in Buchs persönlich übergeben. Dem Sektionschef in Buchs obliegt bekanntlich die militärische Kontrollpflicht der in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger.

Mit dem 20. Altersjahr erhalten die Schweizerbürger nicht nur Rechte, sie haben auch Pflichten zu erfüllen. Eine davon ist die Absolvierung der Rekrutenschule.

Vorgängig der Rekrutenschule geht es jedoch darum, sich der militärischen Aushebung zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit wird darüber entschieden, ob Diensttauglichkeit vorliegt und welcher Waffengattung der angehende Wehrmann einmal angehören soll.

Diese und vor allem auch für die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürger vielfältigen Fragen in Bezug auf die Rekrutenschule und die weiteren Dienstleistungen, wurden am Orientierungsabend vom 6. März eingehend behandelt, zu dem 20 junge Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein vom Schweizer-Verein in die Aula der Gewerbeschule nach Buchs eingeladen worden sind.

Auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung treten Schweizerbürger mit dem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. - 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Militärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit andern Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer

Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim Sektionschef in Buchs anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul-oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef innert 10 Tagen zu melden.

Für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein ergeben sich somit folgende Verpflichtungen:

a) Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein und Arbeits- oder Schulort in der Schweiz bzw. Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeits- oder Schulort im Fürstentum Liechtenstein haben sich beim zuständigen Sektionschef zu melden. Diese unterstehen allen militärischen Obliegenheiten.

b) Diese Bestimmungen gelten bis zum 50. Lebensjahr.

Auskünfte können eingeholt werden beim Schweizer-Verein oder beim Sektionschef in Buchs.

ZUR EIDG. VOLKSABSTIMMUNG VOM 5. APRIL 1981

Am 5. April entscheiden Volk und Stände über die "Mitenand-Initiative für eine neue Ausländer-Politik". Ein Thema, das nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in der Schweiz Grund zu Diskussionen und wie im vorliegenden Fall, einmal mehr zu einer Volksabstimmung führt. Anzunehmend oder abzulehnend ist die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 69ter, der eine grundlegende Umge-